

Kreditweitmarktgesetz Regulatorischer Rahmen für Kredittransaktionen

Ein Gastbeitrag von DR. DOROTHÉE PROSTEDER
und DR. KARL-ALEXANDER NEUMANN, LL.M.

päischen NPL-Marktes, auf dem sich die Marktteilnehmer bewegen können. Die Etablierung eines regulierten NPL-Zweitmarktes soll institutionellen Investoren – auch außerhalb des Bankensektors – den Erwerb notleidender Kredite erleichtern und so zur Entlastung der Bankbilanzen beitragen. Gleichzeitig soll das KrZwMG ein hohes Schutzniveau für Kreditnehmer gewährleisten.

Aus hohen NPL-Beständen resultieren für Banken negative Effekte für deren Spielraum zur Neukreditvergabe. Denn NPL sind in erhöhtem Maß mit Eigenmitteln zu unterlegen, u. a. abhängig vom Umfang der Besicherung. Die für NPL belegten Eigenmittel stehen dem Institut dann nicht für Neugeschäft zur Verfügung. Der Abbau hoher NPL-Bestände bei Kreditinstituten ist daher auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse, um die Neukreditvergabe zu beleben.

II. VORGABEN DES KREDITWEITMARKTGESETZES

1. Kreditdienstleistungsinstitute, Kreditdienstleister und Kreditdienstleistungen

Das KrZwMG definiert den regulatorischen Rahmen des NPL-Zweitmarktes: Den Kreditverkäufer treffen vorvertragliche Informations- und NPL-bezogene Reportingpflichten; die Kreditkäufer sind ebenfalls zu einem Reporting an die BaFin verpflichtet. Hinzu kommen Verhaltens- und Organisationspflichten der Kreditkäufer und -dienstleister in Bezug auf die Kreditnehmer, z. B. die Pflicht zur Errichtung eines Beschwerdemanagements und die Information über Entwicklung, Übertragung bzw. Behandlung der NPL.

Kreditkäufer haben nach dem KrZwMG einen Kreditdienstleister einzuschalten und mit dem Servicing, z. B. Kreditabwicklungs- und Verwaltungsprozessen, zu beauftragen.

Die Erbringung dieser Dienstleistungen erfordert nach dem KrZwMG grundsätzlich eine Erlaubnis der BaFin.

Kernstück des KrZwMG ist daher die Regulierung von „Kreditdienstleistungsinstituten“ (KrDI) und bestimmten anderen in § 2 Abs. 4 KrZwMG genannten Unternehmen (zusammen die sog. „Kreditdienstleister“). KrDI sind Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Kreditdienstleistungen im Namen des Kreditkäufers anbieten (De-minimis-Schwelle).

Kreditdienstleister sind auch Kredit- bzw. CRR-Kreditinstitute sowie – in engen Grenzen – anderweitig beaufsichtigte Nichtkreditinstitute, soweit sie Kreditdienstleistungen erbringen. Der durch das KrZwMG eingeführte Begriff der „Kreditdienstleistungen“ umschreibt die Rechtsbeziehung zwischen Kreditkäufern und -verkäufern und erfasst insbesondere die Einziehung und Durchsetzung fälliger Zahlungs- sowie anderer Ansprüche des Kreditgebers aus Kreditverträgen.

Ein Aufsichtsbedürfnis besteht bei gewerbsmäßigem Handeln oder sofern die Erbringung der Kreditdienstleistungen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer ausgerichtet ist und der Betreiber ihn mit Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist nach gängiger Verwaltungspraxis dann erforderlich, wenn für den Betrieb der Geschäfte nach der Verkehrsauffassung die Einrichtung eines solchen Betriebs objektiv erforderlich ist; ob tatsächlich ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb geführt wird, ist unerheblich.

Inwiefern die BaFin diese Tatbestandsmerkmale der De-Minimis-Schwelle in ihrer Verwaltungspraxis wei-

ter konkretisiert, etwa durch die Benennung konkreter Schwellenwerte, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass das KrZwMG auch bereits dann zur Anwendung kommen kann, wenn nur eine Darlehensforderung (kein Portfolio) veräußert werden soll.

2. Anwendbarkeit auf NPL

Doch auf welche Kredite ist das KrZwMG anwendbar? Inwiefern betrifft dies auch in Sanierungssituationen übliche Gestaltungen des Verkaufs von Kreditforderungen (Verkauf statt Rückführung durch das zu sanierende Unternehmen zur Reduktion von Insolvenzanfechtungsrisiken)?

Das KrZwMG erfasst nur NPLs. Wie die BaFin in ihren zum 23.09.2024 aktualisierten FAQs klarstellt, sind NPLs notleidende Risikopositionen i.S.v. Art. 47a CRR-VO, etwa Kredite, die Schuldner wahrscheinlich nicht von sich aus vollständig zurückführen, ohne dass auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückzugreifen ist oder die seit mehr als 90 Tagen überfällig sind. Unwahrscheinlich ist die Kreditrückführung etwa dann, wenn der Schuldner insolvent ist oder sich dessen Bonität nach Kreditvergabe erheblich verschlechtert hat. Auch wertberichtigte Kredite sind NPLs.

3. Erlaubnisverfahren und Aufsichtsregime für Kreditdienstleister

Damit Kreditdienstleister ihre Dienste auf NPL-Sekundärmärkten im Inland anbieten dürfen, müssen sie ein BaFin-Erlaubnisverfahren durchlaufen. Dieses orientiert sich strukturell am KWG-Erlaubnisverfahren für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht für Kreditdienstleister sind die im Negativkatalog des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 KrZwMG genannten Unternehmen, z. B. Kredit- bzw. CRR-Kreditinstitute. Diese müssen kein gesondertes KrZwMG-Erlaubnisverfahren durchlaufen.

Einem Erlaubnis Antrag sind u. a. Informationen zum Unternehmen (Name, Adresse, Handelsregistrauszüge, Geschäftsplan etc.), Angaben zu Leitungspersonen und Inhabern bedeutender Beteiligungen sowie etwaige Auslagerungsvereinbarungen beizufügen. Die BaFin hat eine Erlaubniserteilung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Für die laufende Kontrolle implementiert das KrZwMG eine – so die Gesetzesbegründung – „qualitativ orientierte Mindestaufsicht ohne quantitative Anforderungen“.

Der Aufsichtsrahmen des KrZwMG umfasst u. a. Anforderungen an Geschäftsorganisation und Risikomanagement. So haben Kreditdienstleister Vorgaben für eine umsichtige Unternehmensführung und interne Kontrollsysteme zu schaffen, etwa hinsichtlich des Schutzes von Kreditnehmerrechten und personenbezogener Daten und betref-



Dr. Dorothee Prosteder
Foto: Noerr

Seit dem 30. Dezember 2023 ist das Kreditweitmarktgesetz (KrZwMG) in Kraft. Es dient der Umsetzung der Kreditweitmarkttrichtlinie (EU) 2021/2167 (Credit Servicers Directive – CSD) in nationales Recht und harmonisiert den Rechtsrahmen für den Handel mit notleidenden Krediten (Non-Performing Loans – NPL) auf EU-Sekundärmärkten.

Das Gesetz bringt sanierungs- und aufsichtsrechtliche Neuerungen für Kreditinstitute und -dienstleister im Rahmen von Kredittransaktionen. Die Restrukturierungspraxis sieht das Gesetz durchaus auch kritisch. Hauptkritikpunkte sind der hohe Aufwand – insbesondere Dokumentationsaufwand – und eine damit verbundene Konzentration auf größere Unternehmen, die diesen Aufwand stemmen können. Denn der Bürokratie-, Verwaltungs- und Kostenaufwand trifft insbesondere Kreditinstitute und -dienstleister kleineren Zuschnitts.

I. EUROPÄISCHER HINTERGRUND UND ZIELVORGABEN

Das KrZwMG ist Teil eines EU-Aktionsplans zum Abbau der erheblichen NPL-Bestände in Bankbilanzen. Durch Private Debt Fonds ausgegebene Kredite sind nicht Gegenstand des KrZwMG. Ziel ist die Belebung des euro-



Dr. Karl-Alexander Neumann, LL.M.
Foto: Noerr

fend Kreditnehmerbeschwerden. Qualitativ orientiert sich das KrZwMG-Aufsichtsregime am Proportionalitätsprinzip, das Maßstab und Intensität der Aufsichtsanforderungen an das Institutsrisikoprofil, insbesondere Insti-tutsgröße, -umfang und -komplexität koppelt. Die BaFin bewertet unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes mindestens jährlich, inwieweit die KrDI regulatorische Or-ganisationsanforderungen erfüllen.

4. Verhaltenspflichten für Kapitalzweitmarktakteure

Einen weiteren Schwerpunkt des KrZwMG bilden Ver-haltens- und Informationspflichten für Kreditverkäufer, käufer und dienstleister, d.h. für die zentralen Akteure auf NPL-Sekundärmärkten.

Für NPL verkaufende Kreditinstitute gelten Informa-tions- und Mitteilungspflichten ggü. Kreditkäufern, um diesen eine eigenständige Beurteilung des Vertrags-werts und der Wahrscheinlichkeit einer Wertrealisie-rung zu ermöglichen. Umfasst sind u. a. Angaben zu Kreditrisiken im Bankbuch und Sicherheiten. Zudem gelten halb- bzw. vierteljährliche Berichtspflichten, u. a. zu Rechtsträgerkennung des Kreditkäufers, Anzahl und Volumen der NPL etc.

Kreditkäufer haben die von Kreditinstituten bereit-gestellten Informationen vertraulich zu behandeln. Soweit Kreditkäufer keine Kreditdienstleister sind und der Kreditvertrag mit natürlichen Personen oder KMUs besteht, haben sie einen Kreditdienstleister mit der Durchführung von Kreditdienstleistungen zu be-auftragen.

Beauftragte Kreditdienstleister haben die aus der Übertragung von NPL resultierenden Pflichten des Kreditkäufers zu erfüllen. Hierzu zählen die Mitteilung des Namens und der Anschrift an BaFin und Deutsche Bundesbank sowie Vorgaben des Verbraucherschutz-, Vertrags-, Zivil- und Strafrechts. KrDI haben zudem Vor-gaben zu Auslagerungsvereinbarungen sowie Anzeige- und Einreichungspflichten zu beachten.

Im Interesse des Kreditnehmerschutzes bestehen für Kreditkäufer und -dienstleister bestimmte Verhal-tens- und Informationspflichten: Ggü. Kreditnehmern ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte zu agieren, es sind ausschließlich zutreffende und verständliche Informati-onen zur Verfügung zu stellen und die Entscheidungs-freiheit der Kreditnehmer darf nicht unangemessen beeinflusst werden. Bei Durchsetzungsmaßnahmen ist ein gesonderter Verhaltenskatalog zu beachten.

5. Europäischer Pass

Der Europäische Pass ermöglicht Kreditdienstleistern Dienstleistungen in anderen EWR-Mitgliedsstaaten ohne erneute Lizenzierung und Registrierung. Es gelten die Prinzipien gegenseitiger Anerkennung zwischen In-

und Auslandsaufsichtsbehörden. Ziel ist die Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarkts für Kreditdienstleis-tungen und die Reduzierung von Compliance-Kosten.

6. Sanktionsregime

Strafrechtlich sanktioniert ist das unerlaubte Erbringen von Kreditdienstleistungen, die Entgegennahme finanzia-ller Mittel von Kreditnehmern durch Auslagerungs-unternehmen und die verspätete Anzeige der Zahlungs-unfähigkeit. Bußgeldbewehrt sind u. a. die Nichterfüllung von Verhaltens- und Organisationspflichten zur Ge-schäftsorganisation, zum Risikomanagement und zu sonstigen (Kontroll)Verfahren. Hinzu kommen gefah-renabwehrrechtliche Befugnisse der BaFin, die u. a. die Verwarnung oder Abberufung von Leitungspersonen sowie – als ultima ratio – die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs anordnen kann.

III. BEWERTUNG UND AUSBLICK

Das KrZwMG soll den Abbau von NPL in Bankbilan-zen fördern und Kreditnehmern durch den Zugang zu (institutionellen) Investoren und Kreditdienstleistern erweiterte Optionen zur Bewältigung ihrer Zahlungs-rückstände bieten. Kreditnehmer sollen dabei vor ag-gressiven Kreditkäufern und dienstleistern geschützt sein.

Die mit dem KrZwMG angestrebten Positiveffekte sind allerdings – jedenfalls noch nicht – in ausreichendem Maße zu beobachten. Im Gegenteil: Institutionelle Kre-ditkäufer warten bisher ab, insbesondere bis weitere Klarheit über Umfang und Detailtiefe der durch Kre-ditverkäufer beizubringenden Informationen herrscht. Hierzu steht von Aufsichtsseite noch die weitere Ausar-beitung der Methodik aus, einschließlich der Veröffent-lichung eines Informationserhebungsbogens.

Je nach Detailgrad der im konkreten Verkaufsfall tat-sächlich verfügbaren Informationen kann – etwa bei Dokumentationslücken – ein Antrag auf Befreiung von Informationspflichten durch die BaFin erforderlich werden. Ob ein Ausweichen des Verkaufs von NPL an Ankäufer in Länder außerhalb des CSD-Anwendungsbereichs (z. B. in UK) Schule macht, bleibt abzuwarten.

Unsere Gastautoren: Rechtsanwältin und Noerr-Partne-rin Dr. Dorothee Prostedter (München) ist auf Restrukturie-rungen und komplexe Transaktionen im Insolvenz-Umfeld spezialisiert. Sie berät in- und ausländische Mandanten bei nationalen wie grenzüberschreitenden M&A Transak-tionen, Restrukturierungen und zu vielschichtigen insol-venzrechtlichen Themen. Dr. Karl-Alexander Neumann, LL.M. ist Associated Partner im Hamburger Büro von Noerr. Er berät zu Fragen des internationalen Bank- und Finanzrechts, einschließlich aufsichtsrechtlicher Frage-stellungen und Compliance. Daneben gehört die Beglei-tung von M&A-Transaktionen im Finanzsektor zu seinem anwaltlichen Fokus.